

Sportstättennutzungsordnung

des Vereins Deutsche Jugendkraft (DJK) Pasing e.V.

§1 Gültigkeitsbereich

1. Diese Sportstättennutzungsordnung gilt für alle Außenflächen der Sportanlage des DJK Pasing e.V.
2. Das schließt alle Sportflächen (Naturrasenplätze, Kunstrasenplatz, Allwetterplatz) sowie alle angrenzenden Bereiche für Zuschauer ein.
3. Weiterhin gilt diese Ordnung auch für die den Sportflächen zugewiesenen Gebäudebereiche, unter anderem Kabinentraktgebäude inkl. Vereinsbüros und Platzwartzimmer, Geräteräume etc.
4. Ausgeschlossen von dieser Ordnung sind die Gaststättenbereiche (außen und innen) sowie das Platzwarthaus inklusive zugehörigem Gartenbereich. Hier gelten gesonderte Ordnungen.

§2 Nutzungsberechtigte

1. Die Sportstätten der DJK Pasing e.V. stehen im Besitz des Vereins.
2. Die Nutzung der Sportstätten wird vom Vorstand festgelegt.
3. Die Genehmigung zur Nutzung der Sportstätten wird auf schriftlichen Antrag des Nutzers im Vorstand zur Abstimmung vorgelegt.
4. Eine einfache Mehrheit reicht zum Beschluss.
5. Die Bedingungen zur Nutzung der Sportsstätten werden mit dem jeweiligen Nutzer schriftlich festgelegt.
6. Die Nutzung der Sportstätten ist den zugelassenen Vereinen (SF Pasing 03, DJK Pasing, FC Anadolu Bayern) und ihrer Mitglieder gestattet.
7. Die Nutzung der Sportstätten ist zweckmäßig nur für Fußballspiele und ähnliche Sportarten gestattet.
8. Eine nichtsportliche Nutzung bedarf der Genehmigung des Vereinsvorstands.

§3 Platzwart

1. Der Platzwart wird vom Vorstand bestimmt und ist für die Durchsetzung der Sportstättennutzungsordnung verpflichtet.
2. Er ist den Benutzern und Besuchern der Sportstätten gegenüber weisungsbefugt.

§4 Platzbelegung

1. Die Zuteilung der einzelnen Sportplätze zu Trainingszwecken sowie für Freundschafts- bzw. Verbandsspiele erfolgt durch den Vereinsvorstand bzw. durch den Platzwart.
2. Die Zuteilung wird per Aushang im Schaukasten öffentlich gemacht und ist bindend.
3. Änderungen sind nur in Absprache mit dem Platzwart zulässig.
4. Bei Unklarheiten ist der Platzwart weisungsbefugt und nimmt die Zuteilung vor.
5. Die Sportstätten stehen grundsätzlich werktags zwischen 15:00 und 21:30 Uhr zur Verfügung.
6. Verfügbare Platznutzungszeiten auf den verschiedenen Sportplätzen können über das Platzzuteilungssystem im Internet (www.djkpasing03.de) eingesehen werden. Über dieses System sind weiterhin Platznutzungszeiten buchbar.
7. Der Vorstand ist berechtigt, Sonderbelegungen (z.B. für Turniere, Ferienveranstaltungen, Platzsanierung etc.) vorzunehmen.
8. Dabei wird mit den betroffenen Parteien Rücksprache gehalten, um einen für alle Beteiligten vernünftigen Konsens zu erzielen.
9. Während der regulären Winterpause (außerhalb des Punktspielbetriebs Bayerischer Fußballverband) sind die Sportstätten geschlossen.
10. Während dieser Zeit ist die Nutzung der Sportstätten nicht gestattet.
11. Die genauen Termine der Schließung werden per Aushang im Schaukasten und im Internet auf der Vereinshomepage bekanntgegeben.

§5 Pflege der Sportstätten

1. Damit unsere Sportanlage sauber und gepflegt bleibt und auch nach außen ein ordentliches Erscheinungsbild trägt, ist es wichtig und notwendig, dass alle Mitglieder und Besucher der Sportanlage u.a. ihre Abfälle in die vorhandenen Mülleimer entsorgen.
2. Bei Verstoß zur Pflege der Anlage kann die Vereinsvorstandschaft Arbeitseinsätze unter Einbeziehung aller Nutzer der Sportstätten veranlassen.
3. Die Sportanlage und die Ausrüstungsgegenstände sind zu schonen.
4. Erkennbare Mängel und Schäden sind dem Platzwart oder eines Vereinsvertreters unverzüglich anzuzeigen.
5. Außerhalb des Gaststättenbereichs dürfen keine Glasgegenstände, Porzellangeschirr und sonstige zerbrechliche Gegenstände verwendet werden.

§6 Verstöße

1. Verstöße gegen die Sportstättennutzungsordnung führen zu einer mündlichen Abmahnung der Mitglieder/Gäste.
2. Zusätzlich kann diese Person von der Sportstätte durch Vereinsvertreter (z.B. Vorstand, Platzordner) verwiesen werden.
3. Die Sportstätte muss dann unverzüglich verlassen werden.
4. Der Verweis ist mindestens für die Dauer der laufenden Veranstaltung gültig.
5. Bei wiederholten Verstößen erfolgt eine schriftliche Abmahnung des Mitglieds/Besuchers.
6. Der Vorstand entscheidet bei einem weiteren Verstoß mit einfacher Mehrheit über ein Zutrittsverbot zur Sportstätte.

§7 Allgemeine Hinweise

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereins- und Abteilungsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Den Anordnungen der Vorstandsmitglieder sowie des Platzwartes ist Folge zu leisten.
3. Der Verein und die Abteilung haften nicht für Diebstähle auf der Anlage.

§8 Schlussbestimmung

1. Diese Sportstättennutzungsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.04.2016 beschlossen und tritt am 01.05.2016 in Kraft.
2. Sofern die Sportstättennutzungsordnung keine entsprechenden Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.
3. Bei Verstößen gegen die Sportstättennutzungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.